

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 34.

Weimar.

4. Dezember 1909.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Wahlordnung für die Wahl eines Landtagsabgeordneten aus dem Senate der Universität Jena, Seite 393. — Ministerialbekanntmachung, betr. Wahlordnung für die Wahl eines Landtagsabgeordneten durch die Handelskammer für das Großherzogtum Sachsen, Seite 396. — Ministerialbekanntmachung, betr. Wahlordnung für die Wahl eines Landtagsabgeordneten durch die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Sachsen, Seite 397. — Ministerialbekanntmachung, betr. Wahlordnung für die Wahl eines Landtagsabgeordneten durch die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Sachsen, Seite 400.

Ministerialbekanntmachungen.

Wahlordnung

für die Wahl eines Landtagsabgeordneten
aus dem Senate der Universität Jena.

[118] I. In Gemäßheit des § 13 des Landtagswahlgesetzes vom 10. April 1909 wird folgende Wahlordnung erlassen.

1.

Nach Ausschreibung der allgemeinen Wahlen oder einer Ersatzwahl durch das Staatsministerium wird der Tag der Wahl vom Prorektor bestimmt.

2.

Die Wahlhandlung findet in einer Senatssitzung statt.

Der Prorektor beruft die Senatmitglieder durch schriftliche Einladung zur Wahlhandlung ein. Die Einladungen sollen so zeitig erfolgen, daß sie mindestens 1 Woche vor dem Wahltag den Wahlberechtigten zugegangen sind.